

52. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet WINDENERGIE im Bereich „Osthellermark“

Begründung
Vorentwurf

Stand: frühzeitige Unterrichtung

Stadt Billerbeck



Inhaltsverzeichnis

1	Planungshintergründe / Planungsziel	3
2	Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs	5
3	Überörtliche Planungsvorgaben	7
4	Beschleunigungsgebiet	10
5	Artenschutz	11
6	Planungsrechtlicher Stand der Bauleitplanung	12
7	Inhalt der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
8	Erschließung	14
9	Auswirkungen der Planung	14
9.1	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	15
9.2	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	15
10	Umweltbericht	17
10.1	Einleitung	17
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase	20
10.2.1	Schutzgut Mensch	21
10.2.2	Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	22
10.2.3	Schutzgut Fläche	24
10.2.4	Schutzgut Boden	24
10.2.5	Schutzgut Wasser	25
10.2.6	Schutzgut Luft- und Klimaschutz	26
10.3	Schutzgut Landschaft	28
10.3.1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	29
10.3.2	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	31
10.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	31
10.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	32
10.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	33
10.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	34
11	Zusätzliche Angaben	34
11.1	Datenerfassung	34
11.2	Monitoring	35
12	Zusammenfassung	35
13	Referenzliste der Quellen	37

Anhang

Gegenstand dieses Planverfahrens

- Plandarstellung der 52. Änderung des Flächennutzungsplans
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Einrichtung eines Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie, öKon GmbH, Münster, 05.09.2025
- Leitlinien für künftige Positivplanungen gemäß Ratsbeschluss vom 29.10.2024

Umweltrelevante Gutachten mit Bezug auf mehrere Anlagenstandorte zur Information

- Schalltechnischer Bericht über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von fünf geplanten Windenergieanlagen, Kötter Consulting Engineers, Rheine, 03.04.2024
- Schattenwurfprognose über die optischen Immissionen in der Umgebung von fünf geplanten Windenergieanlagen, Kötter Consulting Engineers, Rheine, 28.03.2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zu fünf Windenergieanlagen im Windpark Rorup, öKon GmbH, Münster, 24.05.2024

1 Planungshintergründe / Planungsziel

Die Stadt Billerbeck steuert die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet seit 2017 mit „Konzentrationszonen für die Windenergie“. Mit der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes –FNP– wurden 4 (zum Teil aus mehreren Teilflächen bestehende) Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt (Riesauer Berg, Kentrup, Steinfurter Aa und Osthellernmark). Diese Zonen umfassen ca. 88 ha. Die Planung wurde mit Bezug auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Baugesetzbuch) ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für Windenergievorhaben außerhalb dieser Zonen verbunden. In den Konzentrationszonen wurden zwischenzeitlich einige Windkraftanlagen genehmigt.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen national wie international deutlich zugenommen. Ausgelöst durch den Angriffskrieg auf die Ukraine und aktuell durch die kriegsrische Auseinandersetzungen mit dem Iran und den damit ins Stocken geratenen Öl- und Gaslieferungen aus dem Nahen Osten ist die durch verschiedene Gesetzgebungen forcierte Rückgewinnung der Energiesouveränität Deutschlands hinzugekommen, was u.a. auch dazu geführt hat, dass die räumliche Steuerung der Windenergienutzung auf die Ebene der Regionalplanung verlegt worden ist und kommunale Steuerungsplanungen, wie die 35. FNP-Änderung, ihre Ausschlusswirkung verloren haben (vgl. Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Artikel 2 –Wind-an-Land-Gesetz– vom 20. Juli 2022, sowie § 249 Abs. 1 BauGB).

Mit dem Wirksamwerden der Änderung des Regionalplans Münsterland (GV. NRW vom 17.04.2025) hat die Regionalplanung mit der Darstellung eigener Windenergiegebiete die gesetzlich geforderten Flächenziele („Flächenbeitragswerte“) erreicht. Im Stadtgebiet Billerbeck wurden 5 Windenergiebereiche (z.T. kleinere Teilflächen größerer interkommunaler Gebiete) nach den Leitbildern und Kriterien der Regionalplanung erfasst bzw. dargestellt. Diese sind weitgehend deckungsgleich mit den bisherigen Konzentrationszonen der 35. FNP-Änderung, wobei die Zone „Osthellernmark“ in unmittelbarer Nähe zum Bereich dieser FNP-Änderung liegt.

Die aktuelle Rechtslage für die Errichtung von Windkraftanlagen beschränkt die Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 auf die regionalplanerischen Windenergiegebiete. Außerhalb können Windkraftvorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB als „sonstige Vorhaben“ nur im Einzelfall und unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein. Die Hürden für eine Zulassung sind allerdings kaum überwindbar, da

kein öffentlicher Belang auch nur beeinträchtigt werden darf und mit der Neufassung des § 249 Abs. 2 BauGB zu diesen Belangen auch das Orts- und Landschaftsbild zählt, das durch die weithin sichtbaren modernen Windkraftanlagen praktisch immer beeinträchtigt wird.

Der Gesetzgeber hat aber in § 249 Abs. 4 BauGB geregelt, dass zusätzliche Flächen über das Flächenspektrum, welches zum Nachweis der gesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte hinaus gehen, grundsätzlich möglich sind (vgl. Ministerkonferenz für Raumordnung „Arbeitshilfe Wind-an-Land“, Kapitel 5.4 „Freiwillige Mehrausweisungen von Windenergiegebieten über die Anforderungen des WindBG hinaus“).

Da gemäß § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz auch Flächen in kommunalen Flächennutzungsplänen als Windenergiegebiete im Sinne des Gesetzes gelten ist davon auszugehen, dass die Sonderregelung in § 249 Abs. 4 BauGB bis auf Weiteres auch für kommunale Planungsabsichten gilt.

Der Bundesgesetzgeber hat somit den Weg für weitere Windkraftstandorte über die Windenergiegebiete der Regionalplanung hinaus auch für Kommunen geöffnet, die nach eigenen Vorstellungen und im Interesse der eigenen Bevölkerung weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen (im rechtlichen Sinne: weitere Flächen, auf denen die Nutzung der Windkraft als privilegiertes Vorhaben eingestuft wird).

Diese Veränderungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen haben in Billerbeck dazu geführt, dass Anträge auf Errichtung mehrerer Windkraftanlagen außerhalb der Windenergiegebiete gestellt wurden, die aufgrund der Darstellungen der in Bezug auf die Flächenbeitragswerte ausreichend dimensionierten Windenergiegebiete im Regionalplan Münsterland ohne eine ergänzende kommunale Planung faktisch nicht genehmigungsfähig sind.

Dem beschleunigten Ausbau der regenerativen Energien aus den oben geschilderten Gründen verschließt sich der Rat der Stadt Billerbeck nicht. In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie (gesetzlichen Vorrang in § 2 EEG – Erneuerbare-Energien-Gesetz) hat der Rat der Stadt Billerbeck daher beschlossen, eine sogenannte „Positivplanung“ für den Bereich „Osthellermark“ auf Grundlage des § 249 Abs. 4 BauGB zügig voranzutreiben und somit einen zusätzlichen Standort für eine Windkraftanlage über die Windenergiegebiete des Regionalplanes hinaus durch eine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan zu sichern.

Planungsziel dieser 52. FNP-Änderung ist daher die Darstellung eines Sondergebietes zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Windenergiegebiet des Regionalplans Münsterland. Dieses Sondergebiet erweitert das Windenergiegebiet faktisch um einen zusätzlichen, für eine Windkraftanlage geeigneten Standort und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer modernen Windkraftanlage. Der Zuschnitt des Sondergebietes ist so gewählt, dass auch nur Raum für eine Windkraftanlage gegeben ist.

2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Das künftige Sondergebiet umfasst rund 0,75 ha und befindet sich zwischen Waldparzellen auf einem Ackerstreifen in der Bauerschaft „Osthellermark“ unmittelbar an der südlichen Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Nottuln. Aus der Planzeichnung ist die genauere Lage zu entnehmen, wobei die Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes die Darstellungsgenauigkeit limitiert.

Die mit dieser FNP-Änderung vorbereitete Privilegierung für einen Windkraftanlagenstandort ist einerseits Teil eines größeren Vorhabens mit insgesamt fünf Windkraftanlagen (weitere Standort auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln und der Stadt Dülmen) und andererseits im optischen Verbund mit vier vorhandenen Windkraftanlagen innerhalb eines Windenergiegebietes im östlichen Anschluss. Dieses im Regionalplan dargestellte Windenergiegebiet ist – wie bereits ausgeführt – Teil einer deutlich größeren Sonderbaufläche „Windenergiebereich“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck.

Das neu vorgesehene Sondergebiet wird westlich und östlich durch Waldparzellen abgegrenzt. Südlich verläuft die Stadtgrenze zu Nottuln, die hier durch einen namenlosen Weg markiert wird. Die Größe des Sondergebietes von lediglich 0,75 ha soll einerseits planerisch sicherstellen, dass nur Raum für eine Anlage geschaffen wird, andererseits soll für die spätere Detailplanung noch Spielraum für die Anordnung der dauerhaft befestigten Flächen eingeräumt werden. Diese FNP-Änderung schafft lediglich Raum für eine Privilegierung, nicht jedoch für eine konkrete Anlagenplanung. Die Größe und Anordnung des Fundaments und der dauerhaft befestigten Flächen (Krannotstellfläche, Zuwegung) variieren je nach gewähltem Anlagentyp bzw. Hersteller. In der Regel kann angenommen werden, dass eine Windkraftanlage maximal 3.000 qm Fläche dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion entzieht. Die Sonderge-

bietsdarstellung soll sicherstellen, dass diese dauerhaft befestigten Flächen erfasst werden. Die gilt ausdrücklich nicht für den Rotorkreis, der in großer Höhe auch außerhalb der Grenzen der SO-Flächen angeordnet werden kann.

Die FNP-Darstellung, die aufgrund des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB zwangsläufig gröber ausfallen muss als bei einer konkreten Genehmigungsplanung oder eines Bebauungsplanes beinhaltet auch Flächen, die gemäß der Beschlusslage des Rates der Stadt Billerbeck als Standort für eine Windkraftanlage nicht in Frage kommen. Der Rat der Stadt Billerbeck hat beschlossen, dass Windkraftanlagen, für die eine Positivplanung durchgeführt werden soll, ein Abstand von ca. 1.000 m zu den nächsten Wohnsiedlungen und 475 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich einhalten müssen. Im Änderungsbereich dieser 52. FNP-Änderung wirkt aufgrund wohngenutzter Gebäude der Vorsorgeabstand eines nordöstlich gelegenen Wohngebäudes im Außenbereich ein. Dieser ist im Plan als blau-gestrichelte Linie kenntlich gemacht. Damit wird die Sonderbaufläche insofern gegliedert, als innerhalb des Vorsorgeabstands nur nicht emittierende Teile der Windkraftanlage untergebracht werden können. Zu einer Windkraftanlage gehören zwingend Zuwegungen, Krannotstellflächen und ggf. technische Zusatzgebäude, die sehr wohl in den näher als 475 m zu wohngenutzten Gebäuden Teilen des Sondergebietes untergebracht werden können. Nur der Mast der Windkraftanlage muss außerhalb dieses Vorsorgebereiches liegen. Diese ergänzende Darstellung berührt die immissionsrechtlichen Anforderungen, hier insbesondere zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung, nicht. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB soll der Abstand zwischen dem Mastmittelpunkt und der nächsten Wohnbebauung das Zweifache der Höhe der Anlage betragen.

Die am 29.10.2024 durch den Rat der Stadt verabschiedeten Leitlinien für den Ausbau der Windenergie finden sich als Anlage zu dieser Begründung. Eine Plandarstellung, welche Flächen sich unter Anwendung der Leitlinien im Stadtgebiet für Windenergienutzung eignen findet sich unter folgendem Link:

<https://www.billerbeck.de/windkraft>

Dort unter „Rat beschließt Leitlinien für den Ausbau von Windenergie“. Zu den Leitlinien gehört auch der Verzicht auf Einzelstandorte. Dies ist hier aber aufgrund der grenzüberschreitenden weiteren Planungen nicht der Fall.

Hinweis: die tatsächliche Eignung von Standorten ergibt sich erst unter Hinzuziehung weiterer fachlicher Kriterien (z.B. Artenvorkommen, fachliche Wertung verschiedener Schutzgebiete).

Das Plangebiet der 52. FNP-Änderung liegt in der Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel in der Flur 28 und nutzt Teile des Flurstücks 63.

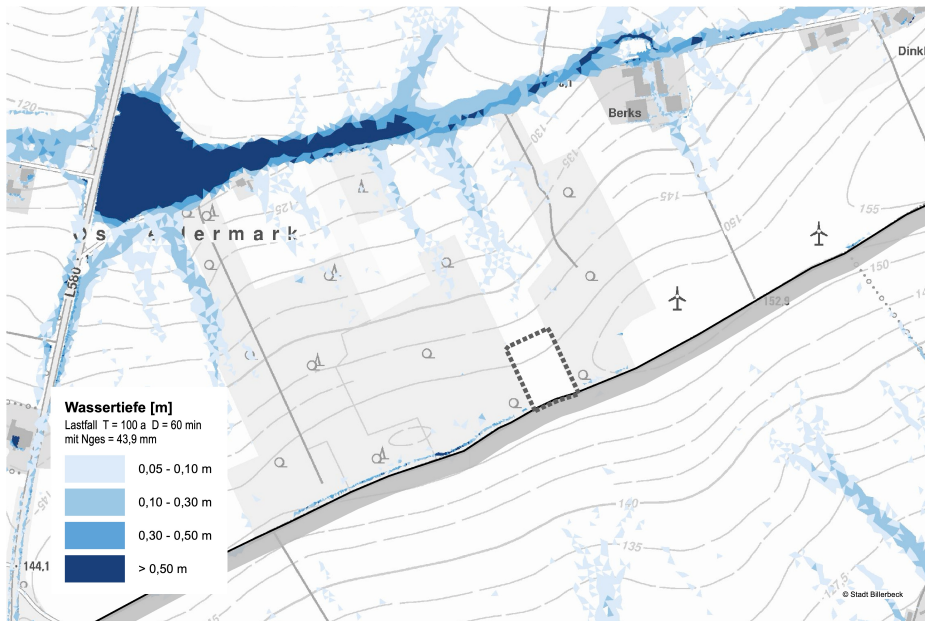
3 Überörtliche Planungsvorgaben

- **Landesplanung und Raumordnung**

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung entspricht dem Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Demnach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich schon aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden harten Tabukriterien ermittelt werden konnten. Von der Wirtschaftlichkeit und einer hocheffizienten Nutzung der Energiequelle Wind kann angesichts der angestrebten Größe und Leistungsklasse der Windkraftanlagen ausgegangen werden. Der Grundsatz 10.2-3 (Abstand von Flächen für Windenergieanlagen) wird vollständig berücksichtigt. Widersprüche zum Vorhaben der 52. FNP-Änderung mit den Zielen der Landesplanung sind nicht zu erwarten, zudem keine entgegenstehenden raumordnerischen Ziele betroffen sind.

Die Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplanes Hochwasserschutz (BRPH) werden durch diese Planung nicht berührt. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Der Schutz des Grundwassers kann im Rahmen der konkreten Bauausführung beachtet werden.

Der Änderungsbereich liegt in keinem Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Auswirkungen auf das Hochwasserrisiko sind ohnehin durch die geringen dauerhaft versiegelten Flächen (Fundament) nicht zu erwarten. Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kraustellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet. Der auf der nachfolgenden Abbildung wiedergegebene Auszug aus der Starkregen-Karte (Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, Detailplan der Überflutungstiefen, 08/2023), zeigt, dass mit keinen kritischen Überschwemmungstiefen zu rechnen ist.



Auszug Starkregenkarte (Stufe extrem) mit Überflutungstiefen (Quelle: Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck, abgerufen 05/2026 über https://www.kreis-coesfeld.de/ASmobile/?appid=Wasserwirtschaft_Buerger)

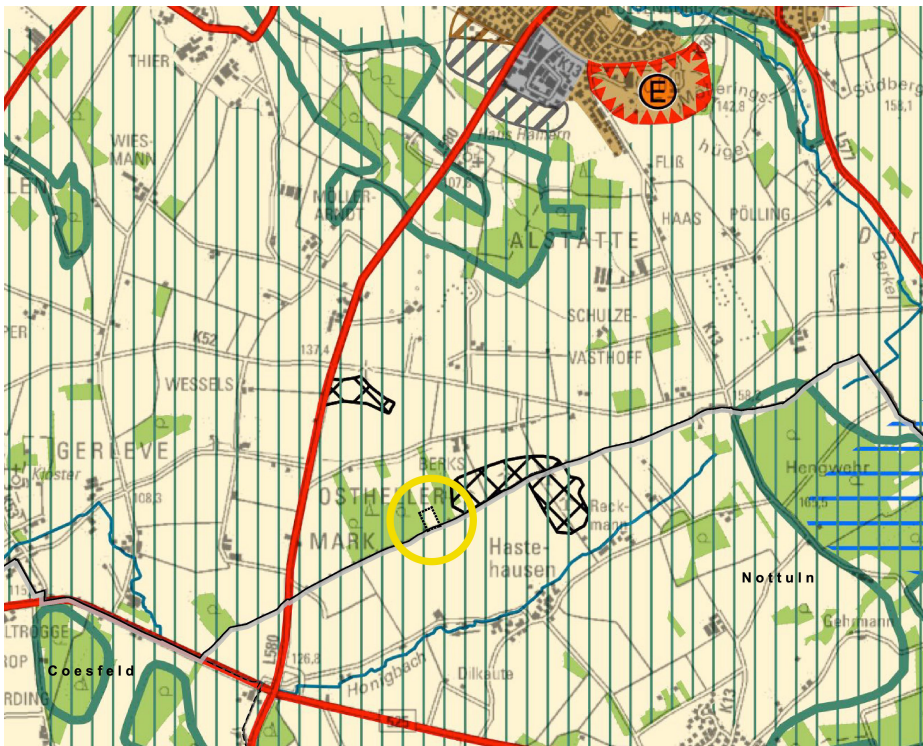
• Regionalplanung

Gemäß dem geltenden Regionalplan „Münsterland“ des Regierungsbezirks Münster befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar.

Ziel VI.1-3 des am 17.04.2025 durch Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt des Landes wirksam gewordene Änderung des Regionalplans Münsterland („Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche“) ermöglicht die Darstellung von Windenergiebereichen in Bauleitplänen ausdrücklich in den hier vorzufindenden Flächenkategorien „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“.

Gleichzeitig ist das gesamte Gebiet zwischen Billerbeck und Nottuln mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (kurz „BSLE“) überlagert.

Im nachfolgend abgebildeten Auszug des Regionalplans ist diese FNP-Änderung mit einem gelben Kreis kenntlich gemacht.



Auszug Regionalplan Münsterland

Die Einstufung als „BSLE“ gilt nicht nur für das geplante SO-Gebiet, sondern auch für die bestehende Sonderbaufläche bzw. das unmittelbar anschließenden Windenergiegebiet.

Im Ziel VI.1-3 des Regionalplans heißt es wörtlich (Absatz 1):

„Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen in (...) Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) (...) dargestellt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde“.

Und weiter in Absatz 4:

„Innerhalb der BSLE sind Bauverbote für Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nur soweit zulässig und dürfen materiell und räumlich nicht weiter reichen, als es zur Umsetzung eines gesetzlich anerkannten Schutzgutes bzw. Schutzzweckes erforderlich ist.“

Angesichts des unmittelbar angrenzenden Windenergiegebietes mit vier Windkraftanlagen östlich des SO-Gebietes dieser FNP-Änderung und der bereits genehmigten Windkraftanlagen westlich davon (auf Nottulner Gebiet) ist anzunehmen, dass der Schutzzweck des BSLE (und des überlagernden Landschaftsschutzgebietes „Westhellen und Osthellermark“, dass alleine über 1.440 ha groß ist, zuzüglich des benachbarten

LSG „Baumberge“ mit 3.000 ha) durch einen 0,75 ha großen Einzelstandort nicht gefährdet wird. Das Landschaftsbild ist bereits durch Windkraftanlagen vorgeprägt, Artenschutzkonflikte sind (siehe weiter unten) nicht zu erwarten und Erholungsinfrastruktur ist nicht vorhanden.

Mit dem Grundsatz G VI. 1-3a wird für die in Ziel VI. 1-3 genannten zulässigen Vorhaben eine Alternativenprüfung vorausgesetzt. Hierzu hat die Stadt Billerbeck die unter Punkt 2 dieser Begründung bereits zitierten strengen Leitlinien für eine Potenzialanalyse erarbeiten lassen, die nur wenige für Windenergienutzung städtebaulich geeignete Flächen über die Windenergiegebiete des Regionalplan hinaus ermittelt hat. Die mit der 52. FNP-Änderung angestrebte Sondergebietsnutzung umfasst einen so ermittelten Standort.

Die gemäß Ziel VI. 1-6 freizuhaltenden windenergiesensiblen Landschaftsräume der südlichen Höhenlagen der Baumberge sind von dieser FNP-Änderung nicht tangiert, gleiches gilt für Waldgebiete oder hochwertige Schutzgebiete.

4 Beschleunigungsgebiet

Mit dem RED-III-Umsetzungsgesetz („Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) in den Bereichen Windenergie an Land, Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort“) wurde im Baugesetzbuch eine Neuregelung in § 249c eingeführt. Wenn in einem **Flächennutzungsplan** ein Gebiet als **Windenergiegebiet** ausgewiesen wird (nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes), dann muss dieses Gebiet **gleichzeitig** auch als **Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land** dargestellt werden, sofern nicht eines der gesetzlich definierten Gebietsausschlusskriterien greift. Der Geltungsbereich der 52. Änderung liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder einer Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nicht in einem Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist. Damit ist die Fläche der 52. Änderung als Beschleunigungsgebiet auszuweisen.

Die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet hat verfahrensrechtliche Erleichterungen nach § 6b WindBG für die Genehmigungsebene zur Folge.

Wenn ein Gebiet als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen wird, müssen im Flächennutzungsplan Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen dargestellt werden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, soweit das nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Umweltauswirkungen sind dabei nur Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetzes, europäische Vogelarten nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten oder Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt sind, und die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes.

In den textlichen Darstellungen der Planzeichnung der 52. Änderung werden geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen und ihren Netzananschluss in den Sondergebieten dargestellt, die auf Genehmigungsebene Anwendung finden (vgl. § 6b WindBG). Sie leiten sich aus den im Artenschutzfachbeitrag erarbeiteten Vermeidungsmaßnahmen sowie den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht ab.

Während der Bauphase ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf Brutzeiten und den Besatz von Fledermäusen und Vögeln in Gehölzen. Hier sind insbesondere Bauzeitenregelungen erforderlich, die im Übrigen auch für den Bau des Netzanchlusses zu beachten sind. Eine ökologische Baubegleitung ist ebenfalls sowohl für den Bau der Windkraftanlage selbst als auch der Kabeltrasse sinnvoll.

In der Betriebsphase der Windkraftanlagen ist dann wiederum eine temporäre Abschaltung zur Zeit der Hauptaktivität von Fledermäusen und während der Einsaat- und Erntezeiten zu berücksichtigen.

5 Artenschutz / Landschaftsschutz

Mit Datum vom 05.09.2025 wurde durch die öKon GmbH (Münster) ein „*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB)*“ vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt 12 Fledermaus- und zwei Vogelarten vertiefend zu betrachten waren. Für die Artgruppe der windkraftempfindlichen Fledermausarten sind zwischen dem 01.04. bis 31.10 eines jeden Jahres Standard-Abschaltzeiten zu berücksichtigen. Für die Vogelart Feldlerche sind flächenintensive Baumaßnahmen vom 01.04. bis 15.08. zu vermeiden. Da der Standort dieser FNP-Änderung

keine entsprechenden Habitatstrukturen aufweist, sind Verbotstatbestände für weitere planungsrelevante Arten auszuschließen. Der Artenschutzfachbeitrag wird dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Im Zusammenhang mit der Lage im „BSLE“ des Regionalplans wurde bereits auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Westhellen und Osthellernmark“ hingewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet ist eine Festsetzung des rechtskräftigen Landschaftsplans „Baumberge Nord“ des Kreises Coesfeld. Der Landschaftsschutz geht im Bereich Osthellernmark nicht einher mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung. Wie bereits ausgeführt muss die Vorprägung durch einen älteren Windpark und neuere Windkraftanlagen ebenso in die Abwägung eingestellt werden wie die Tatsache, dass der Änderungsbereich keine erkennbare Bedeutung für die Erholung hat. Das für die erneuerbaren Energien geltende „überragende öffentliche Interesse“ gemäß § 2 EEG verdrängt die Interessen des Natur- und Artenschutzes, die ebenso wie der Klimaschutz verfassungsrechtlich geschützt sind, nicht automatisch, sondern verlangt eine abwägende Bewertung des Einzelfalls. Da nicht nachzuweisen ist, dass der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes durch die Erweiterung des regionalen Windenergiegebietes nach Westen erheblich eingeschränkt würde, ist der Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien im Sinne der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit hier stärker zu gewichten.

6 Planungsrechtlicher Stand der Bauleitplanung

Die Stadt Billerbeck ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu konzentrieren. Auf die 35. Änderung des FNP wurde bereits hingewiesen. Dieser Plan hat insofern noch Bestand, als die dort vorgesehenen „Konzentrationszonen“ als Windenergiegebiete weiter Bestand haben, jedoch ohne die ursprünglich intendierte Ausschlusswirkung außerhalb.

Der Gesamt-FNP stellt im Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Östlich anschließend folgt die Darstellung „Wald“ und daran anschließend eine Sonderbaufläche für Windenergie. Für diese Sonderbaufläche existierte ursprünglich ein Bebauungsplan „Windeignungsbereich

Osthellermark“, der allerdings aufgrund seiner engen, nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen 2021 aufgehoben wurde, um das Repowering der vorhandenen vier Windkraftanlagen zu ermöglichen.

7 Inhalt der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes

Um eine bauliche Nutzung des in Rede stehenden Bereiches für Windkraftanlagen zu ermöglichen, ist es erforderlich, der Fläche eine Baugebietskategorie gemäß Baunutzungsverordnung zuzuordnen. Für Windkraftanlagen kommt dazu nur ein „Sonstiges Sondergebiet“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO in Frage, da alle übrigen Baugebietskategorien Nutzungen zulassen, die innerhalb eines Windparks unerwünscht bzw. unverträglich sind. Gemäß § 11 Abs. 2 sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen.

Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung lauten: „Nutzung der Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“.

Die Ergänzung „Landwirtschaft“ ist sinnvoll, da eine Windkraftanlage nach der Errichtung mit 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche (Fundament, Kranstellfläche) nur einen Teil der Fläche am Boden des Plangebietes, das 0,75 ha umfasst, in Anspruch nehmen. Diese nicht dauerhaft befestigten Teilräume in den Plangebietsabschnitten sollen sinnvoll und ohne weitere Eingriffe in das Schutzgut Boden genutzt werden. Daher macht es Sinn, wenn hier weiter Landwirtschaft betrieben wird. Damit ist auch klargelegt, was nach 20 bis 25 Jahren Betriebszeit von Windkraftanlagen im Änderungsbereich zulässig bleibt. Der Flächennutzungsplan stellt bewusst keine überbaubaren Flächen für Einzelstandorte der Windkraftanlagen dar, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist.

Aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen und der Definition künftiger Windenergiebereiche der Regionalplanung wird außerdem bestimmt, dass der Änderungsbereich als sogenannte „Rotor-out-Zone“ zu verstehen ist, also der Rotor, der ja zwingender baulicher Bestandteil einer Windkraftanlage ist, aus dem Änderungsbereich herausragen darf. Da dies heute bei modernen Anlagen in Höhen oberhalb von 50 m erfolgt, ist mit Konflikten im Randbereich nicht zu rechnen. Dies gilt auch für die benachbarten Waldflächen. Insbesondere die Nadelwaldkultur des westlichen Waldstücks wurde als Kalamitätsfläche eingestuft (vgl. wald-info.nrw)

8 Erschließung

Der Änderungsbereich kann ausgehend von dem namenlosen Weg von Süden her verkehrlich erschlossen werden. Mit dem temporären Bau von Zuwegungen und Bewegungsradien ist zu rechnen.

Der für Windkraftanlagen notwendige Netzanschluss ist aufgrund des Anlagenbestandes bereits gesichert.

9 Auswirkungen der Planung

Bei den Auswirkungen der Planung kann auf konkrete und aktuelle Detailuntersuchungen zu dem Gesamtvorhaben (also einschließlich der Anlagen auf den Nachbargebieten) zurückgegriffen werden. Demnach erfüllen die geplanten Windkraftanlagen alle Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich der Schall- und Schattenimmissionen.

Die Belange des Natur- und Artenschutzes wurden, wie bereits ausgeführt, gutachterlich geprüft. Näheres dazu findet sich im Umweltbericht zu dieser 52. FNP-Änderung.

Soweit die im Änderungsbereich vorkommenden Böden als schutzwürdig ausgewiesen sind (Braunerden, tiefgründige Sand- oder Schuttböden), sind im Rahmen der Genehmigung Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten, z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc. Der für die dauerhaften Kranstellflächen und für das Fundament abzutragende Oberboden kann zur Aufwertung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden. Um die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen nach Betriebsende der Windkraftanlagen zu erleichtern, sollten die Fundamente aus später leicht entfernbaren Fertigteillementen gefertigt sein. In jedem Fall ist eine Rückbau-Bürgschaft zu hinterlegen.

Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Hinsichtlich denkmalpflegerischer Belange ist festzustellen, dass im näheren Umfeld des Änderungsbereichs keine Bodendenkmale bekannt sind. Dennoch enthält die Planurkunde einen Hinweis für den Fall, dass bei der späteren Umsetzung konkreter Vorhaben Bodeneingriffe erforderlich sind und sich dort Auffälligkeiten zeigen, die auf kulturgeschichtlich wertvolle Funde hinweisen könnten. Eine den historischen Grenzverlauf zwischen Billerbeck und Nottuln markierende Landwehr ist im Bereich dieser 52. FNP-Änderung nicht mehr vorhanden.

Gemäß dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (2013) gehört der Planungsraum insgesamt zum Kulturreich 5 „Kernmünsterland“ und wird als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich durch die Fachsichten Archäologie und Denkmalpflege überlagert.

Die allgemeine Betroffenheit der Kulturlandschaft ist aufgrund der Fernwirkung und Bewegung von Windkraftanlagen nicht von der Hand zu weisen, muss jedoch abgewogen werden mit dem Ziel einer sicheren und unabhängigen Energieversorgung sowie der Minderung klimaschädlicher Emissionen. Kulturlandschaft unterliegt ohnehin einem stetigen Wandel und die mittlerweile auch im Münsterland omnipräsenten Windkraftanlagen sind Landmarken nachhaltiger Energieerzeugung.

Sonstige Belange sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen.

9.1 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Die Reduzierung der Ausschlusswirkung für die Errichtung privilegierter Windkraftanlagen und somit die Möglichkeit einer weiteren Substitution des auf Basis fossiler Energieträger erzeugten Stroms durch regenerativ erzeugten Strom trägt zur Senkung des CO₂-Ausstoßes bei und verbessert die Energie-Souveränität Deutschlands.

Es werden keine Maßnahmen vorbereitet, die die Folgen des Klimawandels verstärken oder Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ beeinflussen. Auf die nicht zu erwartenden Wirkungen auf den Hochwasserschutz wurde bereits verwiesen.

9.2 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gemäß § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall wird im Änderungsbereich für eine Windkraftanlage der landwirtschaftlichen Produktionsfläche im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm dauerhaft befestigter Fläche je Anlage entzogen. Da es sich in beiden Fällen (Landwirtschaft, Nutzung der Windenergie) um im Außenbereich privilegierte Nutzungen handelt, ist eine Abwägung der Belange erforderlich. Dies fällt hier eindeutig zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe nicht erkennbar ist und nach dem Bürgerenergiegesetz NRW ohnehin eine Beteiligung der Anlieger

vorgesehen ist. Die von der 52. FNP-Änderung unmittelbar betroffenen Landwirte wurden frühzeitig in die Planung einbezogen.

10 Umweltbericht

Gem. § 2a BauGB ist der vorliegenden 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Billerbeck ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. § 2 (4) i. V. m. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst daher im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis des zu untersuchenden Schutzgutes und dem zu erwartenden Wirkraum erfolgt eine Erweiterung dieses Untersuchungsraumes (z. B. beim Immissions-, Artenschutz).

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchungen bzw. des Umweltberichtes auf die eigentlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

10.1 Einleitung

- **Kurzdarstellung des Inhalts**

In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie wurde durch den Rat der Stadt Billerbeck beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des § 249 (4) BauGB ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen.

Planungsziel der 52. FNP-Änderung ist dementsprechend die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“ in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Windenergiegebiet des Regionalplans Münsterland. Dieses Sondergebiet erweitert das Windenergiegebiet faktisch um einen zusätzlichen, für eine Windkraftanlage geeigneten Standort und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer modernen Windkraftanlage.

Das künftige Sondergebiet umfasst rund 0,75 ha und befindet sich zwischen Waldparzellen auf einem Ackerstreifen in der Bauerschaft „Osthellermark“ unmittelbar an der südlichen Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Nottuln. Aus der Planzeichnung ist die genaue Lage zu entnehmen.

- **Umweltschutzziele**

Gemäß dem geltenden **Regionalplan „Münsterland“** des Regierungsbezirks Münster befindet sich der Änderungsbereich im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Diese zeichnerische Zielsetzung stellt keinen Widerspruch zu einer Nutzung durch Windkraftanlagen dar.

Gleichzeitig ist das gesamte Gebiet zwischen Billerbeck und Nottuln mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (kurz „BSLE“) überlagert.

Angesichts des unmittelbar angrenzenden Windenergiegebietes östlich des SO-Gebietes dieser FNP-Änderung und der bereits genehmigten Windkraftanlagen westlich davon ist anzunehmen, dass der Schutzzweck des BSLE (und des überlagernden Landschaftsschutzgebietes „Westhellen und Osthellernmark“, dass alleine über 1.440 ha groß ist, zusätzlich des benachbarten LSG „Baumberge“ mit 3.000 ha) durch einen 0,75 ha großen Einzelstandort nicht gefährdet wird (vgl. Kap. 3).

Der Änderungsbereich der 52. FNP-Änderung wird vom **Landschaftsplan** „Baumberge Nord“ erfasst und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhellen und Osthellernmark“ (LSG-4009-0008). Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets zu rechnen (vgl. Kap. 5).

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet** „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) liegt nordöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 3,2 km.

Das nächstgelegene **Vogelschutzgebiet** „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) befindet sich ca. 15 km südwestlich des Änderungsbereiches.

Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgt standortbezogen im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung sowie auf Grundlage einer fachgutachterlichen Untersuchung.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben i. S. des § 44 (1) BNatSchG wird im Rahmen einer Artenschutzprüfung im Zuge der Genehmigungsplanung abschließend sichergestellt und die zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten erforderlichen Maßnahmen benannt. Erhebliche Auswirkungen i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden ebenfalls auf der Genehmigungsebene ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen getroffen.
Boden und Wasser, Fläche	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Umweltschutzziele durch die Lage des Änderungsbereichs in einem Wasserschutzgebiet bzw. in einem Überschwemmungsgebiet liegen nicht vor.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Das Umweltschutzziel, einer nachhaltigen Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen gem. § 1 BNatSchG wird u.a. durch die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nach Windenergie-Erlass (2018) berücksichtigt.
Luft- und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a (5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.

Umweltschutzziele	
	Das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) enthält zudem Vorgaben zur Reduktion von Treibhausgasen. Demnach soll Deutschland bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität erreichen. Die zu erreichenden Minderungsziele des Gesetzes nach Sektoren (u. a. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft) werden u.a. durch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) umgesetzt. Die gesetzlichen Vorgaben werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt. Das Bundes-Klimaanpassungsgesetz (KAnG) gibt einen Rahmen für Bund, Länder und Gemeinden für Klimaanpassungsmaßnahmen. Mit dem Gesetz verpflichtet sich die Bundesregierung, u.a. eine vorsorgende Klimaanpassungsstrategie mit messbaren Zielen vorzulegen. Bei Planungen und Entscheidungen von Trägern der öffentlichen Hand soll Klimaanpassung fachübergreifend und integriert berücksichtigt werden. Praktisch soll dieses Berücksichtigungsgebot im Rahmen der ohnehin stattfindenden Abwägungsentscheidungen umgesetzt werden. Die Planung trägt im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung dazu bei, den globalen Kohlenstoffdioxidausstoß zu reduzieren und leistet damit einen Beitrag zur Minimierung der Auswirkungen des Klimawandels.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planungen während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Plan- durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen **erheblichen** Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutz- zielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durch- führung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefergehende Beschreibung und Bewertung erfolgt jedoch – sofern zu erwarten – schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Be- trachtung der jeweiligen Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) und den §§ 2a und 4c im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesent- lichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können in Un- kenntnis der Detailplanung keine abschließenden Aussagen auf der vor- liegenden Planungsebene erfolgen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

10.2.1 Schutzgut Mensch	
Bestand	- Die Flächen im Änderungsbereich werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und dienen dem Anbau von Nahrungs- bzw. Futtermitteln. Darüber hinaus können Teilflächen auch dem Anbau regenerativer Energieträger (z. B. Mais) dienen. - Es bestehen Vorbelastungen aufgrund von vier bereits vorhandenen Windkraftanlagen östlich des Änderungsbereiches. - Zudem liegt der Änderungsbereich in unmittelbarer Nähe zu einem Windenergiegebiet des Regionalplans Münsterland. - Im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich u.a. im Bereich bestehender Hofstellen. Der Nachweis einer nachfolgenden Umsetzbarkeit des Planvorhabens aus immissionsschutzfachlicher Sicht erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung durch eine Schallimmissionsprognose sowie eine Schattenwurfprognose (Kötter Consulting Engineers, April 2024).
Baubedingte Auswirkungen	- Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten treten baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auf. Da der Abstand des Mastmittelpunktes der WEA zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich i.d.R. mindestens 475 m beträgt und die baubedingten Auswirkungen lediglich für die eigentliche Dauer der Bauphase bestehen, ist jedoch nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. Hierzu tragen auch die gesetzlich geregelten Arbeitszeiten bei.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Bau von WEA und dazugehöriger Betriebsflächen ist ein langfristiger Verlust von Flächen zur Nahrungs-/Futtermittelproduktion bzw. zum Anbau regenerativer Energieträger durch Überbauung / Versiegelung verbunden. Die landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch – mit Ausnahme der Bereiche für das Fundament und der dauerhaft zu erhaltenden Kranstellflächen – fortbestehen. - Der Abstand des Mastmittelpunktes der WEA zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt i.d.R. mindestens 475 m (vgl. Kap. 2). Dieser Vorsorgeabstand wird im Plan als blau-gestrichelte Linie kenntlich gemacht. - Der schalltechnische Bericht sowie die Schattenwurfprognose (Kötter Consulting Engineers, April 2024) kommen zu dem Ergebnis, dass die geplanten Windkraftanlagen alle Anforderungen des Immissionsschutzes erfüllen (vgl. Kap. 9). - Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet und – soweit möglich – vermieden / ausgeglichen. - Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des vorliegenden Schallgutachtens werden mit der vorliegenden Änderung voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

10.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Bestand	- Der Änderungsbereich der 52. FNP-Änderung wird vom Landschaftsplan „Baumberge Nord“ erfasst und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhellen und Osthellernmark“ (LSG-4009-0008). - Zudem liegt der Änderungsbereich in der Biotopverbundfläche „Wald-Grünlandkomplexe zwischen Berkel und Honigbach“ (VB-MS-4009-001) mit besonderer Bedeutung. - Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Roruper Holz mit Kestenbusch“ (DE-4009-301) liegt nordöstlich des Änderungsbereiches in einer Entfernung von ca. 3,2 km. - Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) befindet sich ca. 15 km südwestlich des Änderungsbereiches. - Der Änderungsbereich wird intensiv ackerbaulich genutzt und im Osten und Westen von Waldparzellen begrenzt. Nördlich und südlich schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. - Aufgrund der Ausstattung mit Biotoptypen innerhalb des Änderungsbereiches sowie im unmittelbaren Umfeld können Vorkommen planungsrelevanter / WEA-empfindlicher Arten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wurden die artenschutzfachlichen Belange im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (Stufe II) fachgutachterlich untersucht (öKon GmbH, 05.09.2025). Im Ergebnis sind im Änderungsbereich Vorkommen von WEA-empfindlichen Vogel- und Fledermausarten nicht sicher auszuschließen. Insgesamt wurden im Rahmen der avifaunistischen Untersuchung 25 planungsrelevante Arten erfasst, davon konnten 11 sicher als Brutvogel angesprochen werden. Darüber hinaus wurden weitere Vogelarten erfasst, die zur Gruppe der sog. planungsrelevanten Arten in NRW gehören. Für insgesamt 12 Fledermaus- und zwei Vogelarten wurde eine vertiefende Betrachtung durchgeführt. - Fledermauserfassungen wurden nicht durchgeführt. Gemäß Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes ist bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (2024)" besteht eine rechtliche Verpflichtung zur Bestandsfassung nur bei ernst zu nehmenden Hinweisen. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für WEA-empfindliche Fledermausarten werden bei Einhaltung der maximalen Abschaltzeiten nicht erfüllt. Diese sind in Kapitel 9.1.4 „Vorsorgliche Abschaltalgorithmen für Fledermäuse“ des Gutachtens enthalten. Eine Gefährdung der Fledermauspopulation im Rahmen des Vorhabens kann unter Einhaltung der Maßnahmen somit vermieden werden.
---------	---

10.2.2 Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen	- Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets zu erwarten (vgl. Kap. 3). - Aufgrund der bestehenden Entfernung zu europäischen Schutzgebieten sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu prognostizieren. - Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen im vorliegenden Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. öKon GmbH, 05.09.2025) betrachtet. Hiernach können, unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeiteausschluss, Vermeidung von Gehölzeingriffen, Gehölzbeseitigungen im Winter, strukturarme Gestaltung des Mastfußbereiches und einer temporären Abschaltung zur Vermeidung von Kollisionen (s.u. „Betriebsphase“) von Fledermäusen artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung fachgutachterlich ausgeschlossen werden. Details dazu (zeitliche Vorgaben, Hinweise zur Umsetzung etc.) können dem vorliegenden Fachgutachten (s.o.) entnommen werden. - Unter Berücksichtigung der fachgutachterlich benannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Genehmigungsplanung können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG im Rahmen einer nachfolgenden Planumsetzung sachgerecht vermieden werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Im Ergebnis des faunistischen Fachgutachtens (öKon GmbH, 05.09.2025) sind zur Vermeidung betriebsbedingter Auswirkungen gegenüber Fledermäusen (erhöhtes Tötungsrisiko) Abschaltlogarithmen während der Hauptaktivitätsphase der Tiere (Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, Zeitraum April bis Oktober bei unter 6 m/s Wind, > 10 ° C sowie kein Niederschlag) einzuplanen. Durch ein Gondelmonitoring kann der Abschaltalgorithmus standortangepasst optimiert werden. - Unter Berücksichtigung der auf Ebene der Genehmigungsplanung abschließend festzulegenden Vermeidungsmaßnahmen werden mit der vorliegenden 52. Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet. - Insgesamt können auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG durch geeignete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, auf der nachgelagerten Genehmigungsebene vermieden werden, so dass die vorliegende 52. Änderung des Flächennutzungsplanes aus artenschutzrechtlicher Sicht als vollzugsfähig zu beurteilen ist.

10.2.3 Schutzgut Fläche

Bestand	- Das künftige Sondergebiet umfasst rund 0,75 ha und befindet sich zwischen Waldparzellen auf einem Ackerstreifen in der Bauerschaft „Osthellermark“ unmittelbar an der südlichen Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Nottuln. - Das Schutzgut wird maßgeblich landwirtschaftlich/ackerbaulich genutzt. - Eine Flächeninanspruchnahme hat bislang nicht stattgefunden.
Baubedingte Auswirkungen	- Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u. a. zur Nahrungs-, Futtermittelproduktion ggf. auch dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt wird. - Im vorliegenden Fall werden im Änderungsbereich für eine Windkraftanlage dauerhaft befestigte Flächen im Umfang von ca. 2.500 bis 3.000 qm der landwirtschaftlichen Produktion entzogen. - Die dauerhaft zu befestigenden Flächen (Kraufstellflächen) werden wasserdurchlässig gestaltet. - Unter Berücksichtigung des auf Ebene der Genehmigungsplanung festzulegenden naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. Freiräume an anderer Stelle für die Dauer des Eingriffs gesichert werden, können die mit einer Flächeninanspruchnahme verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut naturräumlich betrachtet, minimiert werden. - Gleichwohl ist mit der geplanten Nutzung von einer Inanspruchnahme des Schutzgutes auszugehen, die im Bereich versiegelter Flächen geeignet ist die Erheblichkeitsschwelle zu überschreiten. Eine vollständige Vermeidung einer Flächeninanspruchnahme und damit einhergehender negativer Auswirkungen ist baubedingt jedoch grundsätzlich unvermeidbar und in die Abwägung mit den Belangen einer möglichst autarken und auf erneuerbaren Energien basierenden Energieversorgung sowie Klimaschutzfachlichen Aspekten einzustellen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ sind insgesamt nicht zu erwarten.

10.2.4 Schutzgut Boden

Bestand	- Gemäß Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (1: 50.000) unterliegt dem Änderungsbereich eine Braunerde mit mittleren Wertzahlen der Bodenschätzung zwischen 30 bis 50. Eine Schutzwürdigkeit des Bodens wurde nicht bewertet. - Die Karte der schutzwürdigen Böden der Stadt Billerbeck (Stand 28.10.2008) stellt die Böden im Änderungsbereich nicht als schutzwürdig dar. Besonders oder sehr schutzwürdige Böden sind dementsprechend nicht betroffen. - Das Schutzgut ist in der Örtlichkeit durch eine intensive landwirtschaftliche Ackernutzung gekennzeichnet. Die kulturhistorischen Bodenverhältnisse können durch die moderne landwirtschaftliche Nutzung / Meliorationsmaßnahmen zwischenzeitlich verändert worden sein. - Altlastenverdachtsflächen (Altablagerung, Altstandorte) sind im Änderungsbereich nicht bekannt.
---------	--

10.2.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Auswirkungen	- Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen unwiederbringlich verloren. Es entstehen erhebliche Funktionsverluste, insbesondere durch den Abtrag von Boden sowie im Bereich vollversiegelter Flächen (Mastfußbereich – Fundament). - Insbesondere die Bodenfunktion als Bestandteil des Naturhaushalts (Funktion für den Wasserhaushalt) sowie auch die Lebensraumfunktion wird durch die Versiegelung beeinträchtigt. - Das Befahren mit Baufahrzeugen kann zu lokalen Bodenverdichtungen führen, insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen. - Unter Berücksichtigung von Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung zur Genehmigungsplanung können, die durch die Inanspruchnahme des Schutzgutes erheblich nachteiligen Wirkungen minimiert werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Das Planvorhaben trägt zu einer Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb der zukünftigen Windenergieanlage / von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (getriebe-lose Anlagen, Auffangbehälter für gefährdende Stoffe etc.) bei einem ordnungsgemäßen Betrieb zukünftiger Anlagen von einer entsprechenden Vollzugsfähigkeit des vorliegenden Flächennutzungsplans in Bezug auf das Schutzgut ausgegangen werden. - Nach der Betriebszeit der WEA (ca. 20 bis 25 Jahre) kann ein vollständiger Rückbau der Anlagen erfolgen. Nach Bodenrekultivierung ist die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung möglich.

10.2.5 Schutzgut Wasser

Bestand	- Nach Angabe des Fachinformationssystems „ELWAS-Web“ befinden sich keine klassifizierten Gewässer im Änderungsbereich. - Das nächstgelegene Gewässer ist ein namenloser Graben ca. 350 m nördlich des Änderungsbereiches. Der als mittlere Fließgewässer klassifizierte Honigbach verläuft ca. 610 m südlich des Änderungsbereiches. Dementsprechend liegt der Änderungsbereich weder in einem festgesetzten noch in einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Oberkreide der Coesfeld-Daruper Höhen“. Hierbei handelt es sich um einen Kluftgrundwasserleiter mit einer mittleren Durchlässigkeit. Der Gesteinstyp ist silikatisch, karbonatisch. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung wird als mittel eingestuft.
---------	--

10.2.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen	- Durch eine nachfolgende Umsetzung der Planung entstehen im Änderungsbereich Versiegelungen durch den Bau von WEA. Die Planung wird jedoch baubedingt zu keiner erheblichen Veränderung oder Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate führen, da anfallendes Niederschlagswasser in die angrenzenden Flächen geleitet wird. Zudem ist beim Bau von WEA lediglich im Bereich des Fundamentes von punktuellen Versiegelungen auszugehen, die nicht zu einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut „Wasser“ führen. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und Baumaschinen sind Gefährdungen und Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch wassergefährdende, Schmier- oder Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Bauphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird – unter Voraussetzung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung – voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind insgesamt keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Insgesamt kann unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (getriebe-lose Anlagen, Auffangbehälter für gefährdende Stoffe etc.) sowie einem ordnungsgemäßen Betrieb der zukünftigen WEA von einer Vollzugsfähigkeit der vorliegenden 52. Änderung des Flächennutzungsplans ausgegangen werden.

10.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Bestand	- Gemäß FIS Klimaatlas NRW des LANUK ist das Klima des Änderungsbereiches dem Klimatop „Freilandklima“ zuzuordnen. Während des Tages wird die thermische Belastung als moderat (PET > 29 bis 35 °C) eingestuft. - Die Grün- und Freiflächen haben eine geringe Bedeutung im Ausgleichsraum. Auf diesen Flächen sind bauliche Eingriffe mit nur geringen klimatischen Veränderungen für den Wirkraum verbunden. Sie sind relativ stabil gegenüber begrenzten nutzungsändernden Eingriffen. - Der Änderungsbereich ist bis auf einen kleinen Teilbereich im Norden nicht als Kaltluftproduktionsfläche gekennzeichnet. - Im Osten und Westen grenzen Waldparzellen an, die entsprechend dem Klimatop „Waldklima“ zugeordnet werden. - Die Gehölzstrukturen im Umfeld zum Änderungsbereich fungieren in Abhängigkeit zu ihrer Größe als Schadstofffilter. Aufgrund der Entfernungen zu Siedlungen besteht jedoch keine direkte Bedeutung hinsichtlich einer lufthygienischen Ausgleichsfunktion. Waldbereiche sind bei der Abgrenzung des Änderungsbereiches ausgeschlossen worden.
---------	---

10.2.6 Schutzgut Luft- und Klimaschutz

Baubedingte Auswirkungen	- Baubedingt sind mit Umsetzung des Vorhabens verschiedene Emissionen (Abgase, Staub etc.) durch Baufahrzeuge, Kräne und die notwendigen Materialanlieferungen zu erwarten. Hierbei handelt es sich um zeitlich, d.h. auf die eigentliche Bauphase befristete Auswirkungen, die voraussichtlich nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. - Im Rahmen der Standortplanung ist im Sinne des Vermeidungsprinzips eine Überplanung von Gehölzen u.a. aufgrund ihrer klimarelevanten Funktionen vermieden worden. - Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes ist baubedingt nicht mit erheblich nachteiligen Veränderungen der klimatischen Funktion im Eingriffsbereich oder im angrenzenden Umfeld zu rechnen, da weder durch die Art der zukünftigen Nutzung noch durch die Größe der zu erwartenden baubedingten Versiegelungen eine nennenswerte Veränderung des Schutzgutes erfolgt.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Die betriebsbedingten negativen Aspekte führen insgesamt nicht zu voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der bereits vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen. Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden Änderung und der damit verbundenen zusätzlichen Neuausweisung für die Nutzung von Windenergie das Ziel der Steuerung und Förderung regenerativer Energiequellen und leistet damit langfristig einen Beitrag zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes. - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens werden Windenergieanlagen errichtet, die einen Beitrag zur langfristigen Verbesserung des globalen Klimas leisten und damit positive Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft- und Klimaschutz“ haben.

10.3 Schutzgut Landschaft

Bestand	- Für die beabsichtigte Planung der insgesamt fünf WEA (Windpark „Rorup“) liegt ein landschaftspflegerischer Begleitplan vor (öKon GmbH, 24.05.2024). Dieser beschreibt die Auswirkungen der Planung anhand der konkret beabsichtigten Anlagenstandorte und dient damit der nachfolgenden Genehmigungsplanung. - Der Änderungsbereich ist dem Landschaftsraum „Baumberge und Coesfeld-Daruper Höhen“ (LR-IIIa-025) zuzuordnen. Der Landschaftsraum setzt sich aufgrund seines bergigen Reliefs vom umliegenden Münsterland ab und bildet einen reizvollen Kontrast. Die Wälder inmitten der ansonsten großflächigen Agrarbereiche stellen ein abwechslungsreiches Bild dar. Die Hügel ermöglichen einen weiten Blick in das Umland. - Bestehende WEA im landschaftlichen Umfeld stellen eine starke Vorbelastungen dar. - Der Landschaftsraum hat eine große Bedeutung als (überregionales) Erholungsgebiet. Eine gut erschlossene touristische Infrastruktur zeugt von der intensiven touristischen Nutzung. Der Änderungsbereich hat jedoch keine relevante Bedeutung für die Erholung. - Der Änderungsbereich wird vom Landschaftsplan „Baumberge Nord“ erfasst und liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westhellen und Osthellernmark“ (LSG-4009-0008).
Baubedingte Auswirkungen	- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung des Planvorhabens anzunehmen (Baumaschinen, große Kräne, verschiedene Materialanlieferungen). Aufgrund des lediglich vorübergehenden Charakters (während der ca. 1-jährigen Bauphase) ist jedoch voraussichtlich nicht von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle auszugehen. - Die Planung bereitet eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor, die auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu bewerten ist. - Gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau der WEA nicht zu vermeiden. Die Ersatzgeldermittlung für den Eingriff in das Landschaftsbild gemäß Windenergie-Erlass NRW wird in einem gesonderten Gutachten dargestellt. Eine Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist jedoch aufgrund der Höhe von WEA nur begrenzt möglich und beläuft sich auf Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Kennzeichnung (Nachtbefeuerung) und des Anstrichs. - Nach der Betriebszeit der WEA (ca. 20 bis 25 Jahre) kann ein vollständiger Rückbau der Anlagen und damit das „ursprüngliche“ Landschaftsbild wieder hergestellt werden. - Durch die Umsetzung des Planvorhabens ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebiets zu rechnen (vgl. Kap. 5).

10.3 Schutzgut Landschaft

Betriebsbedingte Auswirkungen	- Das Planvorhaben stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Eine konkrete Berechnung des Ausgleichserfordernisses für das Landschaftsbild erfolgt im Zuge der Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Eine Minderung von Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist jedoch aufgrund der Höhe von WEA nur begrenzt möglich und beläuft sich auf Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Kennzeichnung (Nachtbefeuerung) und des Anstrichs. - Insgesamt kann jedoch unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten (z.B. bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, Synchronisierung der Blinkfrequenzen, Abschirmung der Befeuerung nach unten etc.) eine Vollzugsfähigkeit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung angenommen werden.
-------------------------------	--

10.3.1 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bestand	- Im Änderungsbereich liegen keine Hinweise auf Bau- und Bodendenkmäler sowie archäologische Fundstätten vor. Die Landwehr zwischen der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Nottuln ist im Planungsbereich unterbrochen und vermutlich vor länger Zeit beseitigt worden. - Der Änderungsbereich liegt nach Angabe des kulturlandschaftlichen Fachbeitrages zum Regionalplan Münsterland (2012) innerhalb der Kulturlandschaft Nr. 5 „Kernmünsterland“. - Gemäß FIS LWL-GeodatenKultur befindet sich der Änderungsbereich im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Archäologie „Baumberge mit Coesfeld, Billerbeck und Nottuln“ (A 05.02) sowie im regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Fachsicht Denkmalpflege „Baumberge“ (D 05.03). Hiernach wird die Stadtsilhouette von Billerbeck als einzigartig für Westfalen / Lippe aufgrund der weit sichtbaren Kirchtürme beurteilt. - Das nächstgelegene raumwirksame und kulturlandschaftsprägende Objekt der Denkmalpflege ist das Haus Hamern (Nr. 177, Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit) in nördlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 2,1 km. Historisch erhaltene Sichtbeziehungen liegen gem. Fachplan aus dem Änderungsbereich nicht vor.
---------	---

10.3.1 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Baubedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung nicht zu erwarten, auch wenn visuelle Einflüsse auf das Landschaftsbild (s. Schutzgut „Landschaft“) aufgrund der Höhe moderner WEA nicht ausgeschlossen werden können. - Die Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer vertikal aufragenden und damit weit hin sichtbaren Struktur zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Von einer erheblichen Beeinträchtigung auf die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche ist jedoch nicht auszugehen, da sich in unmittelbarer Nähe bereits vier Anlagen befinden und die Landschaft somit bereits vorgeprägt ist. - Vor dem Hintergrund eines mittlerweile „überragenden öffentlichen Interesses“ an Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG ist dieser Nutzung grundsätzlich ein Vorrang gegenüber denkmalpflegerischen / kulturlandschaftlichen Aspekten einzuräumen (vgl. Kap. 9). - In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden schutzgutspezifische Kompensationsmaßnahmen empfohlen (vgl. Kap. 10.5). Potenzielle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beinhalten die Abschirmungen sowie die Reduzierung von Beleuchtung und des Betriebs. Mögliche Kompensationsmaßnahmen umfassen u.a. die Optimierung betroffener historischer Kulturlandschaften, indem z.B. vorhandene prägende Landschaftsstrukturen oder Bepflanzungen ergänzt, durch spezielle Pflege und Nutzung wiederhergestellt oder in besonderen Fällen in Bezug auf die historischen Befundlagen neu angelegt werden. Daneben bietet sich auch die Verbesserung der Situation für die verbleibenden Kulturlandschaftselemente an (z.B. Extensivierung von Ackerflächen). - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bei entsprechenden Bodenfunden sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die Untere Denkmalbehörde zu informieren. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist betriebsbedingt voraussichtlich nicht zu erwarten. Hinsichtlich des Landschaftsbildes ist zu beachten, dass durch vier bereits bestehende Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe eine deutlich erkennbare Vorbelastung gegeben ist.

10.3.2 Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige maßgeblich landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht. Es liegen im Änderungsbereich keine Schutzgüter/ Biotop vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z. B. grundwasserabhängige Biotop). - Das Wirkungsgefüge Boden-Wasser-Tiere-Pflanzen-Luft ist durch die bestehenden Überformungen/ menschlichen Einflüsse bereits anthropogen verändert.
Baubedingte Auswirkungen	- Es bestehen - soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleiplanung ersichtlich - keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen mit einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle zu erwarten ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen - soweit auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleiplanung ersichtlich - keine Wirkungszusammenhänge die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen nicht zu erwarten ist.

10.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der vorliegenden 52. Änderung des Flächennutzungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiterhin in ihrem aktuellen Umfang, d.h. maßgeblich intensiv-landwirtschaftlich für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie ggf. dem Anbau regenerativer Energieträger genutzt.

Ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzes ist nicht zu erwarten.

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westhellen und Osthellermark“. Eine natürliche Entwicklung wäre ohne den Bau der Windenergieanlage grundsätzlich möglich, aufgrund der langjährigen und kontinuierlichen landwirtschaftlichen Nutzung jedoch wenig wahrscheinlich.

Insgesamt ist daher bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestehen des derzeitigen Umweltzustandes auszugehen.

10.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen werden aufgrund der Einstufung des Änderungsbereichs als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 249c BauGB bereits auf dieser Planungsebene dargestellt. Die Planurkunde enthält dazu sowohl Maßnahmen im Bereich der Windkraftanlage selbst, als auch für den erforderlichen Netzanschluss. Eine detaillierte Erläuterung der Minderungsmaßnahmen findet sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, der dieser Begründung beigelegt ist.

Über die artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen für Beschleunigungsgebiete hinaus sind einige weitere Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

Im Sinne einer ökologisch und klimatisch nachhaltigen Entwicklung ist es sinnvoll durch eine angepasste Standortplanung schutzwürdige Böden möglichst nicht zu überplanen und Bodenversiegelungen grundsätzlich auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Kranstellflächen und Zufahrten sollten geschottert und nicht vollversiegelt werden. Der anfallende Bodenaushub ist schichtgerecht zu lagern und vor Vernichtung zu schützen.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Dabei ist die sachgerechte Zwischenlagerung und der Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731) zu beachten. Der fachgerechte Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs ist sicherzustellen. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.

Darüber hinaus wird die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen.

Beim Befahren von Böden ist die Witterung zu beachten. Zum Schutz empfindlicher Böden sollten Baggermatten verwendet und Bauzäune errichtet werden.

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden schutzgut-spezifische Kompensationsmaßnahmen empfohlen. Gemäß dem Leitfa-den „Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung“ beinhalten geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die Abschirmung durch Ab-

pflanzungen oder Sichtschutzanlagen, die Reduzierung der notwendigen Befeuerung auf ein Mindestmaß sowie eine zeitweise Abschaltung, ein leistungsreduzierter Betrieb oder eine geringere Drehzahl.

Mögliche Kompensationsmaßnahmen umfassen unter anderem die Optimierung betroffener historischer Kulturlandschaften und ihrer Elemente, indem beispielsweise vorhandene prägende Landschaftsstrukturen (z. B. Alleen) oder Bepflanzungen wie Heckenlandschaften oder bestimmte Waldtypen (z. B. kleine Bauernwäldchen, Niederwald etc.) ergänzt, durch spezielle Pflege und Nutzung wiederhergestellt oder in besonderen Fällen in Bezug auf die historischen Befundlagen neu angelegt werden. Daneben bietet sich auch die Verbesserung der Situation für die verbleibenden Kulturlandschaftselemente an. So kann beispielsweise die Extensivierung von Ackerflächen zum Schutz von Bodendenkmälern und archäologischen Funden beitragen und somit den Erhalt archäologischer Kulturgüter im verbleibenden Kulturlandschaftsraum unterstützen.

Durch die Planung sind in erster Linie landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Im Rahmen des landschaftspflegerische Begleitplans zur Genehmigung erfolgte eine Bilanzierung der mit Umsetzung der Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft.

10.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Beachtung der Umweltbelange erfolgte bereits im Rahmen der Ermittlung von Potenzialflächen zur Konzentrationszonenplanung der Stadt Billerbeck (35. Änderung des Flächennutzungsplanes). In einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere wurden alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen Vorgaben / Restriktionen für das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt.

Im Rahmen damaliger Prüfungen zur Ermittlung von Konzentrationszonen wurden als entgegenstehender Belang u.a. artenschutzfachliche Vorgaben gesehen. Diese sind jedoch aufgrund der geänderten fachgesetzlichen Vorgaben (gem. § 45b BNatSchG) sowie neuer Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Windenergie („Wind-an-Land-Gesetz“) neu zu bewerten. Im Ergebnis liegt - unter Beibehaltung der zum damaligen Zeitpunkt abgewogenen Kriterien - nunmehr für den Änderungsbereich kein entgegenstehender Belang mehr vor, der eine Ausschlusswirkung für die Nutzung von Windenergie begründet.

Die angestrebte Erweiterung der Windenergienutzung erfüllt zudem den Grundsatz 10.1.1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP). Hiernach soll sich die Energieversorgung an den Potenzialen erneuerbarer Energien orientieren. Im Grundsatz 10.1-3 wird von der Bauleitplanung ausdrücklich verlangt, geeignete Standorte für die Energieerzeugung festzulegen. Die Eignung des Änderungsbereichs ergibt sich daher schon

aus der Tatsache, dass hier keine entgegenstehenden (harten) Tabukriterien ermittelt werden konnten (s.o.).

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten liegen unter Beachtung der o.g. Vorgaben und bereits erfolgten Prüfungen für das Gebiet der Stadt Billerbeck nicht vor. Die Stadt Billerbeck ist bestrebt, einem Wildwuchs von Windkraftanlagen entgegenzuwirken und hat daher von den Möglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht, um die Windenergienutzung auf möglichst konfliktarme Standorte zu konzentrieren. Auf die 35. Änderung des FNP wurde bereits hingewiesen.

10.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die vorliegende 52. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“ lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, welches zu voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen führt.

Bauordnungsrechtliche Vorgaben (Brandschutz, Eiswurf, Standsicherheit etc.) werden im Rahmen der Genehmigung abschließend betrachtet und die für Ernstfälle erforderlichen Vorgaben (z.B. Löschwassermenge im Brandfall) sichergestellt.

Weitere Gefahrgutunfälle im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingte Gefahrgutunfällen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches liegen keine Betriebe oder Anlagen, welche der Störfallverordnung unterliegen (z. B. Biogasanlagen) und dementsprechend die zukünftigen WEA beeinträchtigen können.

11 Zusätzliche Angaben

11.1 Datenerfassung

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand bereits vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Insbesondere wurden die für die Genehmigungsplanung erarbeiteten Unterlagen (u.a. Artenschutzprüfung, landschaftspflegerischer Begleitplan, Schallimmissionsprognose) ausgewertet.

Technische Verfahren wurden für die Erarbeitung der vorliegenden 52. Änderung nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

11.2 Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind im Zuge der immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren entsprechende Verpflichtungen z.B. hinsichtlich eines Gondelmonitorings mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse zu prüfen. Gleiches gilt für die Umsetzung der aus artenschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen. Dies ist jedoch einzelfallbezogen im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Hiervon unbenommen ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB.

12 Zusammenfassung

In Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses der Nutzung der Windenergie wurde durch den Rat der Stadt Billerbeck beschlossen, mit einer sogenannten „Positivplanung“ auf Grundlage des § 249 (4) BauGB ein zusätzliches Gebiet für die Nutzung der Windenergie bereitzustellen.

Planungsziel der 52. FNP-Änderung ist dementsprechend die Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Nutzung von Windenergie, nachrangig Landwirtschaft“ in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Windenergiegebiet des Regionalplans Münsterland. Dieses Sondergebiet erweitert das Windenergiegebiet faktisch um einen zusätzlichen, für eine Windkraftanlage geeigneten Standort und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer modernen Windkraftanlage.

Das künftige Sondergebiet umfasst rund 0,75 ha und befindet sich zwischen Waldparzellen auf einem Ackerstreifen in der Bauerschaft „Osthellermark“ unmittelbar an der südlichen Stadtgrenze zur Nachbargemeinde Nottuln.

Gemäß §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB ist für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eine Umweltprüfung erforderlich, bei der eine Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter (Mensch, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) durchgeführt wurde. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der

Untersuchungen auf die eigentlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend auf der Ebene der Genehmigungsplanung erörtert.

Zur Bewertung der Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die fachgesetzlichen Vorgaben des Artenschutzes wurde auf die bereits vorliegenden Unterlagen zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zurückgegriffen. Hiernach ist die vorliegende Flächennutzungsplanänderung aus artenschutzrechtlicher Sicht umsetzbar. Das Fachgutachten enthält Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen, die eine Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG vermeiden lassen. Insgesamt sind daher diesbezüglich keine Konflikte ersichtlich, die eine Vollzugsfähigkeit des Planes in Frage stellen. Eine entsprechende Umsetzung der Darstellung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - möglich.

Auch die weiteren, im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter werden überwiegend voraussichtlich nicht erheblich nachteilig betroffen. Eine Inanspruchnahme der Schutzgüter Boden, Fläche und Landschaft ist baubedingt unumgänglich und entsprechend abwägend zu berücksichtigen. Diese fällt in vorliegendem Fall zu Gunsten der Windenergienutzung aus, da hier mittlerweile ein überragendes öffentliches Interesse besteht und auch eine existenzielle Gefährdung landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächeninanspruchnahme nicht erkennbar ist. Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der Genehmigungsplanung i.S. der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung – soweit möglich – kompensiert bzw. durch Ersatzgeldzahlung ausgeglichen.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange auf im weiteren Umfeld des Änderungsbereiches befindliche Wohnnutzungen im Außenbereich wurden ebenfalls fachgutachterlich untersucht. Im Ergebnis erfüllen die geplanten Windkraftanlagen alle Anforderungen des Immissionsschutzes hinsichtlich der Schall- und Schattenimmissionen.

Insgesamt liegen auf der vorliegenden Planungsebene keine Hinweise auf eine mangelnde Vollzugsfähigkeit der 52. Flächennutzungsplanänderung vor. Eine abschließende Bewertung erfolgt jedoch auf der Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsplanung.

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden die derzeit bestehenden Konzentrationszonen für die Windenergienutzung gemäß der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und die im Änderungsbereich vorhandene landwirtschaftliche Nutzung unverändert bestehen bleiben. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerbaren Energiequelle „Wind“ über die vorhandenen Konzentrationszonen hinaus würden dementsprechend nicht geschaffen.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand vorliegender Informationen zum städtebaulichen und ökologischen Zustand des Änderungsbereiches bzw. der auswirkungsrelevanten Umgebung. Insbesondere wurden die im Rahmen Genehmigungsplanung erarbeiteten Bauantragsunterlagen ausgewertet.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Technische Verfahren wurden für die Erarbeitung der vorliegenden 52. Änderung nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

13 Referenzliste der Quellen

- Arbeitsgemeinschaft „Kulturelles Erbe in der Umweltverträglichkeitsprüfung“ der UVP-Gesellschaft e. V. (2024): Kulturelles Erbe in der Umweltprüfung – Leitfaden zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltverträglichkeitsprüfungen, Strategischen Umweltprüfungen und Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Online unter: <https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung>. Abgerufen: Mai 2026
- Geologischer Dienst NRW (o.J.): Bodenkarte 1: 50.000 Nordrhein-Westfalen. Online unter: www.gd.nrw.de. Abgerufen: Mai 2026
- Kötter Consulting Engineers (03.04.2024): Schalltechnischer Bericht über die Geräuschsituation in der Nachbarschaft von fünf geplanten Windenergieanlagen. Rheine.
- Kötter Consulting Engineers (28.03.2024): Schattenwurfprognose über die optischen Immissionen in der Umgebung von fünf geplanten Windenergieanlagen. Rheine.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaatlas NRW. Online unter: <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>. Abgerufen: Mai 2026
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland Regierungsbezirk Münster. Münster. Online unter: https://www.lwl.org/302a-download/PDF/kulturlandschaft/KuLaReg_MSLand_Korrektur_neuWEB.pdf. Abgerufen: Mai 2026
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem

ELWAS-WEB. Online unter: elwasweb.nrw.de. Abgerufen: Mai 2026

- öKon GmbH (24.05.2024): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Windpark „Rorup“. Münster.
- öKon GmbH (05.09.2025): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Einrichtung eines Sondergebietes zur Nutzung von Windenergie. Münster.
- Peter, M.; Miller, R.; Kunzmann, G.; Schittenhelm, J. (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. LABO-Projekt B 1.06, Länderfinanzierungsprogramm Wasser, Boden und Abfall 2006. Im Auftrag der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO). Online unter: https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494_2c1.pdf. Abgerufen Mai 2026

Coesfeld, den 29.06.2026

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner AKNW / DASL

Lisa Blauth, Landschaftsökologin

WoltersPartner

Stadtplaner GmbH

Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld